

Festlegungen für das Land Brandenburg – zur Qualifikation der Praxisanleitung und deren kontinuierlicher berufspädagogischen Fortbildung im Rahmen des Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Gesetzes

In § 9 ATA-OTA-APrV ist geregelt, welche Qualifikationen Praxisanleiterinnen und -anleiter nachweisen müssen, um in der Praxisanleitung tätig werden zu können. In Brandenburg kommen zur Ausgestaltung dieser Regelung folgende Vorgaben zur Anwendung:

1. Es gilt das Kalenderjahr.
2. Die Dokumentation sollte sich dabei nach den Anlagen 1 und 2 richten. Der Anlage 2 ist zudem zu entnehmen, welche Fortbildungsformate in welcher Form zur Anrechnung kommen.
3. Die berufspädagogische Fortbildungspflicht bezieht sich auf praxisanleitende Personen, welche tatsächlich in diesem Kalenderjahr als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in einer Einrichtung tätig waren.
4. Wird die berufspädagogische Fortbildung durch die praxisanleitende Person nicht oder nur zu einem Teil in dem Kalenderjahr absolviert, besteht die Möglichkeit, diese im kommenden Kalenderjahr nachzuholen. In diesem Fall sind für die zwei betreffenden Jahre insgesamt 48 Stunden berufspädagogischer Fortbildung nachzuweisen.
5. Wird die Fortbildung in dem darauffolgenden Kalenderjahr durch die praxisanleitende Person nicht vollumfänglich für beide Kalenderjahre nachgeholt, so ist die Berechtigung zur Durchführung der praktischen Ausbildung nicht mehr gegeben. Die zuständige Landesbehörde kann in diesem Falle die Durchführung der Praxiseinsätze durch die betreffende Person untersagen.
6. Als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 14 Abs.1 Nr. 3b ATA-OTA-APrV sind gem. § 14 Abs.3 ATA-OTA-APrV für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignete Praxisanleiterinnen / Praxisanleiter durch die Schule gegenüber der zuständigen Behörde vorzuschlagen, welche die rechtlichen Kriterien gemäß § 9 ATA-OTA-APrV vollumfänglich erfüllen.